Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 7. Juni 1865. № 62. Понедѣльникъ, 7 Іюня 1865.

James Nasmyth.*)

(Arbeitgeber.)

V.

Nasmyth wandte bald nach Vollendung seines Dampfhammers dasselbe Prinzip darauf an, Pfähle einzutreiben und construirte 1845 seine Dampframme. Vorher wurden alle Pfähle auf die Weise eingetrieben, daß man einen eisernen Block von beträchtlicher Höhe auf das Ende der Pfähle fallen ließ. Diese Methode verursachte viel Zeit- und Arbeit-Aufwand und es standen die mit derselben erhaltenen Resultate in keinem Verhältniß. Nach Nasmyths Ansicht war die Wirkungsweise ähnlich derjenigen der Kanonenkugeln; die Kraft selbst war zu groß und die Masse viel zu klein und daher eher dazu bestimmt, zerstörend als treibend zu wirken. In seiner neuen Maschine wandte er Dampf an, um den Rammkloß zu heben, welcher dann mit einem Gewicht von 3 Tonnen auf den Pfahlkopf herab fiel; dieser Prozeß wurde zuerst achtmal in der Minute wiederholt; das Eintreiben des Pfahls geschah ungleich rascher als nach dem alten System. Für den Bau von Fangdämmen, für Brückenpfeiler, Quai's und Häfen, ebenso für das Einrammen aller Arten Pfahlroste, für Mauerwerk wurde die Dampframme unentbehrlich. Bei einem der ersten Experimente, welches Nasmyth mit der neuen Maschine machte, trieb er einen 14 zölligen Pfahl 15 Fuß tief in harten Grund mit einer Geschwindigkeit von 65 Schlägen pr. Minute. Die Dampframme kam zu größerer Verwendung zuerst bei dem großen Dok zu Devonport und die damit erhaltenen Resultate waren sehr überraschend; kurze Zeit darauf wandte sie Robert Stephenson bei seinen großen Brückenbauten an. Die Zeitersparniß, welche die Dampframme bewirkte, war wirklich erstaunlich, so daß das Verhältniß von 1 : 1800 stieg; d. h. mit Hülfe der Dampframme konnte man jetzt einen Pfahl in vier Minuten eintreiben, der früher 12 Stunden verlangte. Charakteristisch für die Erfindung war, daß der Pfahl selbst als Träger des dampfhammerartigen Apparates benutzt wurde, so daß bei dem Niedergang außer dem Stoß auch noch das todte Gewicht des Apparates treibend wirkte. Der Dampfhammer saß gewissermaßen auf den Schultern des Pfahls, während er demselben seine gewichtigen Schläge mit einer Geschwindigkeit von 80 per Minute versetzte; wenn der Pfahl sank, folgte ihm der Hammer und ruhte nicht eher bis der Pfahl zur richtigen Tiefe getrieben war.

Im Jahre 1846 zeichnete Nasmyth eine Dampfmaschine von der Form seines Dampfhammers; dieselbe wurde fast auf allen Schraubenschiffen der Welt angewendet. Unter den anderen arbeitsparenden Werkzeugen, welche von Nasmyth erfunden wurden, sind seine bekannten Hobelmaschinen für kleine Arbeit, die man ihm zu Ehren „Nasmyths Dampfarm" genannt hat und die sich jetzt in allen größeren Werkstätten findet. Sie wurde aus Anlaß eines großen Auftrages der Great Western Eisenbahn construirt und beschleunigte außerordentlich die Arbeit. Ebenso wird seine Circularschneidemaschine für gezahnte Räder vielfach angewandt; desgleichen verdankt man Nasmyth viele Verbesserungen in der Gießerei.

Mit seinem Talent für Erfindungen vereinigte Nasmyth große Energie und einen starken Gemeinsinn — Eigenschaften, die man nicht allzu oft bei Einer Person findet. Seine Firma prosperirte, wie sie es verdiente; sie führte nicht allein Aufträge für England, sondern für die meisten Theile der civilisirten Welt aus. Nasmyth hatte den Vortheil, daß er in einer großen Schule erzogen worden, in derjenigen Maudslay's, in welcher er nicht bloß geschickte Handarbeit, sondern auch die Kunst, die Arbeit zu organisiren und mit den Arbeitern selbst umgehen lernte. Trotzdem hatte Nasmyths Firma manche Zwistigkeiten mit ihren Arbeitern und einmal hatte dieselbe eine sehr ernste Arbeitseinstellung durchzumachen; doch Nasmyth überwandt die fatale Lage mit vieler Energie. Der ganze Verlauf war folgender:

Ein junger gewandter Arbeiter wurde durch die Firma als Messinggießer beschäftigt; man fand jedoch bald, daß er Talent zu einem geschickten Mechaniker habe und er kam deßhalb an die Drehbank. Dieses verletzte die anderen Arbeiter und dieselben erklärten, dieses Verfahren stehe mit dem Handwerksgebrauch im Widerspruch. „Allein er ist ein Arbeiter ersten Ranges, erwiederten die Fabrikherren und wir glauben das Recht zu haben, einen Mann seinen Verdiensten und Fähigkeiten gemäß zu beschäftigen". Einerlei, sagten die Arbeiter, es ist gegen unseren Gebrauch und wenn der Mann nicht von der Drehbank weg kommt, treten wir aus. „Gut, wir beharren auf unserem Recht, die besten Arbeiter für die beste Arbeit auswählen zu dürfen und wir werden deßhalb den jungen Mann nicht von der Drehbank wegnehmen." Die Folge war ein allgemeines Austreten der Arbeiter. Doch darauf

*) S. Gouv.-Ztg. Nr. 48, 49, 50 und 51.

beschränkte sich dieselbe nicht; es wurden Wachepostem um die Werke aufgestellt und alle Arbeiter, welche zugereist kamen, angehalten; wenn dieselben nicht gutwillig umkehren wollten, wurden sie so lange mißhandelt, bis sie gingen. Die Werke waren nahezu zum Stillstand gebracht. Dieser Zustand konnte nicht länger andauern und Nasmyth sann nach Abhülfe. Er reiste nach Schottland, durchsuchte die besten Werkstätten und engagirte in kurzer Zeit 64 gute Arbeiter. Er verbot denselben einzeln nach den Patricoftwerken zu kommen, sondern nahm sie mit sammt ihren Weibern, Familien, Kommoden und Achttaguhren in ein speciell zu diesem Zweck gemiethetes Dampfboot und brachte sie von Grenock nach Liverpool. Von da wurden sie per Extrazug nach Patricoft gebracht, wo ihnen bereits Wohnungen hergerichtet waren. Die Ankunft einer so zahlreichen Truppe tüchtiger Arbeiter war ein Ereigniß in der ganzen Nachbarschaft. Am nächsten Morgen wurden die 64 Arbeiter auf den Patricoftwerken versammelt und nachdem ein dreimaliges Hoch auf Nasmyth ausgebracht war, gingen sie zur Arbeit. Die Wachtposten von Seiten der ausgetretenen Arbeiter wurden zwar noch fortgesetzt, allein sie waren gegen einen so geschlossenen, Schulter an Schulter stehenden Körper, wie die schottischen Arbeiter, nutzlos; man wurde sich bald klar, daß man umgangen und der Rückhalt, den die Ausgetretenen zu haben glaubten, genommen war. Die Folge war, daß die Arbeiter wieder zu ihrer Arbeit zurückkehrten und der junge Messinggießer an seiner Drehbank blieb, von welcher er bald sich zu einer bedeutenderen Stellung hinauf arbeitete.

Ungeachtet des Verlustes, mit dem solche Arbeitseinstellungen verbunden sind, hielt sie Nasmyth doch eher für nützlich als für schädlich, und zwar deßhalb, weil sie sehr viel zur Erfindung arbeitsparender Maschinen beigetragen haben. Die meisten der jetzt bekannten selbstwirkenden Werkzeuge und Maschinen sind das Resultat solcher Arbeitseinstellungen gewesen; sie sind unleugbar aus dem Streben hervorgegangen, sich immer unabhängiger von dem Arbeiter zu machen. Dies war mit der selbstthätigen Spinnmaschine der Fall, mit der Hobelmaschine, Stanzmaschine, Nasmyths Dampfarm und vielen anderen.

Nasmyth zog sich im December 1856 vom Geschäft zurück, doch keineswegs um nun in müßiger, bequemer Lebensweise den Abend seines Lebens zu genießen. Er hatte einen Landsitz in Kent, auf den er jetzt einzog und hier setzte er seine Thätigkeit, an die er so gewöhnt war, daß er ohne dieselbe nicht leben konnte, nur in anderer Weise fort. Er hatte jetzt Muße, die seiner Familie angeerbten Talente für Malerei zu pflegen und beschäftigte sich mit vielem Geschick in dieser herrlichen Kunst. Er besaß eine fruchtbare Einbildungskraft und Gewandtheit im architektonischen und landwirthschaftlichen Zeichnen. Auf einer Ausstellung in Pall-Mall, welche zum Besten der Nothleidenden in Lancashire stattfand, wurden besonders drei seiner Bilder (City of St. Ann's, The Fairies und Every body forever) gerühmt.

Mit größerem Erfolg waren jedoch seine Arbeiten auf dem Gebiete der Astronomie gekrönt. Astronomie war schon eine seiner Lieblingsbeschäftigungen in Patricoft und nachdem er sich vom Geschäft zurückgezogen hatte, fing er an, diese Wissenschaft ernstlich zu studiren. Durch wiederholte Beobachtungen mit einem mächtigen Telescop seiner eigenen Construction, gelang es ihm, eine äußerst sorgfältige und genaue Zeichnung der Mondoberfläche mit ihren Kratern, Felsen, Bergen und Thälern zu machen, für welche ihm bei der großen Ausstellung 1851 in London die Connal-Medaille zuerkannt wurde. Jedoch die überraschendste Entdeckung, welche er durch geduldiges, aufmerksames Beobachten mittelst seines Telescops machte, war diejenige über die Natur der Sonnenoberfläche und den Character der lichtgebenden Körper der Sonne.

Die Resultate dieser Beobachtungen waren so neu, daß die Astronomen eine Zeit lang zögerten, dieselben als Thatsachen zu nehmen. Nicht lange nach ihrem Bekanntwerden hat jedoch Herschel sie als eine der wundervollsten Entdeckungen erklärt. „Nach Nasmyth's Beobachtungen", sagt Herschel, „welche er mit einem von ihm selbst gefertigten großen Telescop machte, besteht die breite Oberfläche der Sonne aus getrennten, isolirten, selbstständigen Objecten oder Dingen, alle nahe oder ganz genau von bestimmter Größe und Gestalt. Diese Gestalt gleicht am meisten den Blättern der Zwergweiden. Die Blätter sind jedoch nicht in irgend einer Ordnung arrangirt (beispielsweise wie bei dem Flügel eines Schmetterlings), sondern liegen nach allen Richtungen kreuz und quer durcheinander, mit Ausnahme an dem Rand der Flecken, wo sie sich meistens nach dem Innern des Fleckens zuspitzen. Die außerordentlich bestimmte Gestalt dieser Objecte, ihre große Aehnlichkeit miteinander und die Art und Weise, wie sie liegen, streiten dagegen, daß diese Körper gas- oder fluidenartiger Natur seien. Es bleibt nichts übrig, wie sie als selbstständige Scheiben oder Schaalen zu betrachten, welche eine gewisse Solidität haben. Und diese Schaalen sind, sie mögen sein, was sie wollen, die unmittelbaren Quellen oder Ursachen des Sonnenlichtes und der Sonnenwärme, welche durch irgend einen Mechanismus oder irgend einen Proceß dazu befähigt werden, Licht aus dem Innern der nicht leuchtenden Flüssigkeit, in welcher sie schwimmen, zu entwickeln. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, können wir nicht umhin, dieselbe als besondere merkwürdige Organismen zu betrachten, welche in lebhafter Gegenwirkung zu einander stehen. Obgleich es verwegen sein würde, zu behaupten, es seien diese Organismen in lebendiger Bewegung, so wissen wir doch, daß Hitze, Licht, sowie Electrizität auf Bewegung basiren. Diese wundervollen Objecte wurden auch von Anderen, außer Nasmyth, gesehen, so daß kein Zweifel an denselben mehr ist." — Uebersieht man Nasmyths ganze Thätigkeit und die dadurch erzielten erstaunlichen Resultate, so muß man anerkennen, daß es ein ganzer Mann war. Es ist sicher, daß seine Ausbildung als Mechaniker, seine geschlossene Beobachtungsweise, seine erfinderische Geschicklichkeit, ihm mit gleichem Vortheil in den physikalischen Wissenschaften zu Gute kamen. Indem er eine frische Seele und großartige Auffassung zu seinen neuen Studien, die nicht durch vorgefaßte Meinungen beeinflußt wurden, mitbrachte, sah er die Gegenstände in neuem, originellem Licht und daher die außerordentliche Entdeckung, über welche Herschel sich so günstig aussprach.

Zweihundert Jahre früher wurde ein Mitglied der Familie Nasmyth, Johanna Nasmyth, verbrannt, weil sie die Bibel mit einer Brille gelesen hatte. Glücklicher Weise lebte Nasmyth nicht in dieser Zeit, welche von man-

chen unserer heutigen Schriftgelehrten als das Ideal aller Zeiten angesehen wird; denn hätte er damals gelebt, oder hätte, was dasselbe ist, jene herrliche pro gloriam dei Partei die Gewalt noch wie damals in Händen, so hätte man Nasmyth, der mit seiner Riesenbrille in den goldenen Lettern der Firmamentbibel gelesen hat, wenigstens gehängt, gerädert und verbrannt zu gleicher Zeit.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. Juni 1865.

Angekommene Fremde.

Den 7. Juni 1865.

Stadt London. Hr. Baron Laudon, Hr. v. Schultz aus Livland; Hr. Instanz.Secretair Gregoire von Jacobstadt; HH. Studenten P. und K. Cruse aus Kurland; Hr. Graubner von Weißenstein; Mad. Hohr von Hapsal; Hr. erbl. Ehrenbürger Grubener von Arensburg; Mad. Armand von St. Petersburg und Rickmann von Uhla; Hr. Kaufmann Rochlitz von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Generalmajor v. Baranow, Hr. Ingenieur-Generalmajor Baron Dellwig, Hr. Stabscapit. Seliwanow, Hr. dimitt. Stabscapit. v. Freymann nebst Familie von St. Petersburg; Hr. v. Walther aus Livland; Hr. Kaufmann Balmke von Mitau; Mad. Ramm von Wenden; Hr. Baron Engelhardt, Frau Boltho v. Hohenbach nebst Tochter aus Kurland; Hr. v. Transehe von Dresden; Hr. Baron Buxhöwden von Mitau; Hr. Lehrer Kühn, Hr. Gouv.-Secretair Thalberg von Reval; Hr. Landwirth Hörschelmann aus Livland; Frau Gräfin Fersen, Hr. Königl.-Preuß. Gardecapit. v. Rauch v. Fellin; HH. Doctore Hildebrandt und v. Miaskowsky, Hr. Student Schnobel von Dorpat: Hr. Baron v. der Pahlen von Wenden.

Hotel du Nord. Fürstin Galizin, Hr. Graf Lewaschow, Frau Gräfin Lewaschow, Fräulein Boutier von St. Petersburg; Hr. Baron Oelsen aus Kurland; Frau v. Pander, Fräul. v. Worms aus Livland; Hr. dimitt. Obrist v. Walujew von Pleskau; Hr. Kaufmann Baltin von Dünaburg.

Chambre Garni. Hr. Gutsbesitzer v. Friedberg aus Kurland; Hr. Baron Schoultz-Ascheraden, Hr. v. Vegesack, Hr. Gutsbesitzer v. Middendorff aus Livland; Hr. Obrist Wassilkowsky von Dünaburg.

Wolters Hotel. Hr. Gutsbesitzer v. Bulowsky 1. und 2. aus Kurland; Mad. Schmit von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Ing.-Obristlieut. Pohl von Dubbeln; Hr. Stabscapit. Chwöstow, Hr. Fähnrich Fleischer von Schkuda; HH. Studenten Jordan u. Pötsch von St. Petersburg; Hr. Inspector Cube von Dünaburg; Hr. Student Stumpf von Dorpat; Hr. Coll.-Secr. Krilow von Moskau; HH. Kaufleute Selugin und Kummerau von Sebesch; Hr. Oberförster Saize von Kreutzburg; Hr. Arrendator Ruschmann aus Livland; Hr. Verwalter Wichmann von Reval.

Frankfurt a. M. Hr. Dr. Swenson von Illuxt; Hr. Hofrath Peninsky von St. Petersburg; HH. Secondlieut. Keller und Winogradow, Hr. Lieut. Simko von Smolensk; Mad. Krause von Witebsk; Hr. Militairarzt v. Heck von Dorpat.

Bekanntmachungen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gütsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 62. Riga, Montag, den 7. Juni 1865.

Angebote.

Die neu eröffnete Salz- und Härings-Handlung

im

Lomonossowschen Hause, gegenüber der neuen Flachswaage,

empfiehlt sich dem Wohlwollen eines hochgeehrten Publikums zu geneigten Aufträgen en gros et en détail.

Es wird stets ihr Bestreben sein, bei prompter und reeller Bedienung die billigsten Preise zu stellen. 2.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Anzeige

einer neuen vierpferdigen Breit-Dreschmaschine mit Strohschüttler und ohne Räder, daher unzerbrechlich.

Diese vorzügliche Maschine erhielt 1864 auf der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Moskau die goldene Medaille, da ihre Leistung bei gleichem Kraftverbrauch alle anderen Dreschmaschinen um das Doppelte übertraf.

Noch besonders beachtungswerth ist, daß jede andere schon im Gebrauch befindliche Dreschmaschine leicht und mit unerheblichen Kosten mit dieser wichtigen Verbesserung versehen werden kann.

Preis einer solchen Maschine mit Roßwerk zu 4 Pferden 375 Rbl.

Dieselbe Maschine mit Strohschüttler versehen 425 Rbl.

Hiezu eine combinirte Hornsbysche Putzmühle 75 Rbl.

Bei diesen Preisen ist jetzt jede Concurrenz des Auslandes mit dem inländischen Maschinenbau unmöglich geworden, denn eine 4 Pferde-Breit-Dreschmaschine, ähnlich der angekündigten, jedoch nicht von gleicher Leistung und ohne Strohschüttler, kostet im Auslande 370 Thlr. oder 440 Rbl., hierzu mindestens 10 pCt. Transport und Spesen bis Riga 44 Rbl., in Summa 484 Rbl.; während eine solche Maschine hier gebaut nur 375 Rbl. kostet.

Aufträge auf diese anerkannt vorzügliche Maschine, sowie den Umbau schon gebrauchter Maschinen übernimmt **Hr. Hecker** in Riga, Comptoir: Münz- und Herrenstraßen-Ecke, Haus Schnakenburg; Fabrik in Ilgezeem bei Riga.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^1/_2$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4^1/_2$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 62. Montag, 7. Juni — Понедѣльникъ, 7. Іюня **1865.**

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Senats-Ukases vom 10. Mai 1865 Nr. 137 sind nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre befördert worden: der Livländische Gouvernements-Rentmeister Collegien-Assessor von Schmieden zum Hofrath mit Anciennität vom 6. November 1864 und dessen älterer Gehilfe Gouvern.-Secretair Stümer zum Collegien-Secretair mit Anc. v. 1. Mai 1864.

Mittelst Verfügung Se. Excellenz des Hrn. Livl. Civil-Gouverneurs vom 31. Mai c. ist der bei demselben außeretatmäßig angestellte jüngere Beamte zu besondern Aufträgen, Gouvernements-Secretair Baron Wladislaw Rosen häuslicher Umstände halber auf seine Bitte des Dienstes entlassen worden.

Von der großen Gilde sind erwählt und vom Rigaschen Rathe bestätigt worden: als Vorsteher des Waisenhauses: Aeltester John Helmsing; als Vorsteher der St. Johanniskirche: Aeltester L. W. Bockslaff, Aeltester Wm. Daudert; als Administrator der Domschullehrer-Wittwenstiftung: Aeltester C. Rükker; als Administrator der allgemeinen Schullehrer-Wittwen-Stiftung Aeltester P. Schniedewind:

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach der in der Anstalt auf Alexandershöhe detenirt gewesenen Porchowschen Meschtschanka Ljubow Wassiljewa **Bogdanow**, welche am 5. d. M., zwischen 5 und 6 Uhr Morgens, aus Alexandershöhe entwichen ist, sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und dieselbe im Ermittelungsfalle der genannten Anstalt arrestlich einzusenden.

Das Signalement der Bogdanow ist: Alter 26 Jahre, Wuchs schlank mittel, Gesicht länglich, Haare dunkelbraun, Augen dunkelbraun, Augenbrauen dunkel, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, besondere Kennzeichen keine. Bekleidet war sie mit einem segelleinenen Hemde, einem blaugestreiften leinenen Kamisol, mit einem schwarzen Streifen auf dem Rücken, einem grautuchenen Unterrock mit einem schwarzen Streifen auf der rechten Seite, einem Paar wollenen grauen Strümpfen, ein Paar Schuhen und einem baumwollenen Kopftuch. Nr. 1964.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Allerhöchst bestätigten, diesseits d. d. 27. Mai a. c. sub Nr. 900 durch die Livländische Gouvernements-Zeitung vom 31. Mai a. c. sub Nr. 59 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Beschlusses des Minister-Comités sind, behufs Beförderung des Exports von Spiritus ins Ausland, zu Gunsten der Exporteure einige Vergünstigungen durch Erlaß der Accise für Leccage und Verlust bei der Reinigung des zum Export bestimmten Spiritus statuirt worden.

In Betracht dessen, daß gegenwärtig wenig Brennereibesitzer Spiritus erzielen, der die Stärke von 90% erreicht, die Inhaber von Engros-Niederlagen aber den Spiritus nur durch abermalige Destillation in den Destillaturen bis auf die Stärke von 90% bringen können, in welche nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen der Branntwein und Spiritus allein zur Bereitung von Fabrikaten (издѣлій) nach vorgängiger Entrichtung der Accise gelangt, hat der Herr Finanzminister zufolge Circulairvorschrift d. d. 29. Mai a. c. sub Nr. 684 es für möglich erachtet, daß der Branntwein und Spiritus, welcher zum Export ins Ausland designirt worden, aus den Brennereien und Engros-Niederlagen behufs vorgängiger Reinigung und abermaliger Destillation in De-

stillaturen und Reinigungsanstalten mit Sicherstellung der Accise auf allgemeiner Grundlage, durch Saloggenquittungen im halben Betrage der Accise und mit Beobachtung der zur Beaufsichtigung des Transports von unveraccistem Spiritus festgesetzten Regeln, gebracht werden kann. In Erwägung des Vorstehenden hat der Herr Finanzminister gemäß Pkt. 2 des Beschlusses des Minister-Comités, in Ergänzung der am 14. April 1863 bestätigten Regeln über den Export von Branntwein und Spiritus ins Ausland, durch die oben angeführte Vorschrift d. d. 21. Mai d. J., für die Anwendung der für den Export von Branntwein und Spiritus ins Ausland gewährten Erleichterungen nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur gegeben:

1) Derjenige, welcher Branntwein und Spiritus ins Ausland zu senden wünscht, hat bei derjenigen Bezirksverwaltung, in deren Bezirk sich die Brennerei oder Engros-Niederlage befindet, aus welcher der Export designirt worden ist, eine Declaration einzureichen. In dieser Declaration ist anzugeben die Brauerei oder Engros-Niederlage, die Quantität und Stärke des Branntweins und Spiritus, welcher exportirt werden, und das Zollamt, über welches der Export stattfinden soll. Wenn jedoch der Branntwein und Spiritus zur vorgängigen Reinigung in eine Destillatur oder Reiniguugsanstalt (очистительный заводъ) abgesandt werden soll, so ist in der Declaration diese Anstalt namentlich anzuführen. Dieser Declaration müssen gemäß Art. 265 des Getränkesteuer-Ustavs, Saloggenquittungen auf die halbe Summe des Accisebetrages beigefügt werden.

2) Wenn der zum Export ins Ausland bestimmte Branntwein und Spiritus vorgängig in eine Destillatur gesandt wird, so benachrichtigt die Bezirksverwaltung bei Ertheilung der Genehmigung zum Ablassen des Branntweins aus dem Brennereikeller oder der Engros-Niederlage, darüber diejenige Bezirksverwaltung, oder im Falle der Nichtkenntniß deren Sitzes, diejenige Gouvernements-Steuerverwaltung, wo sich die Destillatur oder die Reinigungsanstalt befindet, behufs Beaufsichtigung der Ankunft des Transports. Bei der Ankunft des Transports in der Destillatur, wird derselbe einem Accisebeamten vorgewiesen. Dieser Beamte stellt die Quantität des Branntweins und Spiritus fest und trägt denselben in Einnahme, in ein der Destillatur zu dem Zweck besonderes, nach der für Engros-Niederlagen mit veraccistem Spiritus festgesetzten Form (Nr. 5) ertheiltes Schnurbuch ein. Ueber die im Vergleich mit dem Transportzeugnisse fehlende Quantität benachrichtigt der Beamte die Bezirksverwaltung, aus deren Bezirk der Branntwein und Spiritus abgesandt wurde, behufs anzuordnender Beitreibung der Accise für die fehlende Quantität.

3) Bei der Absendung von Branntwein und Spiritus zum Zollamt, sowol direct aus der Brennerei und Engros-Niederlage, als auch aus der Destillatur oder Reinigungsanstalt, nach vorgängiger Reinigung, hat ein Beamter der Steuerverwaltung an dem von dem Absender bestimmten Tage für jedes Faß die Quantität und Stärke des ins Ausland abzusendenden Spiritus und Branntweins, an dem Orte, wo derselbe sich befindet festzustellen; derselbe versiegelt die Spunde der Fässer und bestätigt mit seiner Unterschrift die in Gemäßheit des § 29 der Instruction über die Beaufsichtigung des Transports von unveraccistem Branntwein zusammengestellte Marschroute. Auf dem Transportzeugnisse, welches in Grundlage des Art. 334 des Getränkesteuer-Ustavs ertheilt wird und auf dem im Buche der Brennerei und Engros-Niederlage verbleibenden Duplicate schreibt der Beamte eigenhändig, und zwar durchaus in Buchstaben, nicht in Zahlen, ohne Correcturen und Rasuren, das Jahr, den Monat und das Datum des Abganges des Transports aus der Brennerei oder Engros-Niederlage, die Gesammtquantität der Grade des im Transport enthaltenen Branntweins und Spiritus, und zwar gesondert die Quantität Branntwein, die 90% oder stärker ist, und gesondert die Quantität Branntwein, welche schwächer als 90% ist. Auf der Rückseite des Zeugnisses und des Duplicats macht der Beamte einen Abdruck des Siegels mit welchem die Spunde der Fässer versiegelt worden sind, und verzeichnet die Numeration der Fässer des Transports und zwar so, daß für jedes Faß ausgestellt wird, die Nummer des Fasses, der auf jedem Fasse angegebene Rauminhalt, die bei der Feststellung des Alcohols ermittelte Quantität desselben nach Wedro-Maaßen, die Stärke desselben mit Angabe der Grade des Thermometers und des Alkoholometers für den Fall einer Revision und die Zahl der Grade wasserfreien Alkohols.

4) Nach Ausführung des Vorstehenden wird der Branntwein und Spiritus, welcher aus einer Brauerei oder Engros-Niederlage direct aufs Zollamt abgesandt wird, in dem betreffenden Schnurbuche in Ausgabe gebucht und die für denselben berechnete Accise in der Rubrik „verschiedener Umstände wegen ausgeschlossen" — ausgeschlossen. In der Destillatur oder Reinigungsanstalt dagegen wird in dem im obigen Punkt 2 bezeichneten Buche in Ausgabe gebucht, nur die Zahl von Graden, welche ins Ausland abgesandt wird, und gesondert der Verlust an Graden von der Zeit des Eingangs des Spiritus in der Destillatur

behufs dessen Reinigung bis zum Abgange aus der Destillatur. Demnächst wird darauf gesehen, daß der Transport unfehlbar an demselben Tage abgesandt wird. Die örtliche Bezirksverwaltung hat sowol die Verwaltung desjenigen Bezirks, oder im Falle der Unkenntniß des Sitzes derselben derjenigen Gouvernements-Steuerverwaltung, wo sich das in dem Transportzeugnisse benannte Zollamt befindet, als auch das Zollamt selbst über den Abgang des Transports in Kenntniß zu setzen. Wenn der Spiritus aus einer Destillatur oder Reinigungsanstalt abgesandt ist, so ist auch die Verwaltung desjenigen Bezirks darüber in Kenntniß zu setzen, aus deren Bezirk der Spiritus ursprünglich in die Destillatur gelangt war und hat diese Bezirksverwaltung die erforderliche Anordnung zur ergänzenden Zahlung der Accise für diejenige Zahl Grade zu treffen, welche von der Zeit der Ankunft zur Reinigung in der Destillatur bis zum Tage des Absendens aus der Destillatur verloren gegangen ist.

5) Während der Zeit des Transports unterliegt der Branntwein und Spiritus gemäß Pkt. 4 der am 14. April 1863 bestätigten Regeln über den Export von Spiritus ins Ausland, der in dem § 28—35 der am 7. November 1862 bestätigten Instruction über die Beaufsichtigung des Transports von unveraccistem Spiritus festgesetzten Controle Seitens der Steuerverwaltung; zu dem Zweck müssen sich die Originale der Marchroute und der Transportzeugnisse bei dem Transport befinden und müssen dem Beamten der Steuerverwaltung vorgewiesen werden.

6) Es ist dem Inhaber (oder Bevollmächtigten desselben) des Branntweins und Spiritus, welcher zum Export ins Ausland bestimmt ist, nicht verboten, unterwegs den ganzen Transport oder einige Fässer zu verkaufen, derselbe ist jedoch dann in allgemeiner gesetzlicher Grundlage verpflichtet, die Accise für die ganze Anzahl Grade, welche in den verkauften Fässern, dem Transportzeugnisse gemäß am Tage der Absendung derselben aus der Brennerei oder Engros-Niederlage enthalten waren, in die örtliche Kreisrentei einzuzahlen. Hierbei jedoch kommen für diese Quantität Spiritus die 3% dem Absender nicht zu Gute, welche gemäß Beschluß des Minister-Comités, für den ins Ausland gesandten gereinigten Spiritus festgesetzt worden sind.

7) Bei der Ankunft des Transports im Zollamt, wird derselbe Seitens der Zollbeamten, in Gegenwart eines Beamten der Steuerverwaltung durch Controle eines jeden Fasses in der in Pkt. 5 der am 14 April 1863 bestätigten Regeln über den Export von Branntwein ins Ausland festgesetzten Ordnung besichtigt. Bei dem Abgange des Branntweins und Spiritus aus den Packhäusern der Zollämter wird die Unverletztheit der Siegel gleichermaßen in Gegenwart eines Steuerbeamten controlirt und hat letzterer auch auf die allendliche Absendung des Branntweins und Spiritus ins Ausland zu sehen.

8) Das Protocoll der Besichtigung des Transports im Zollamte, nebst der erforderlichen Bescheinigung über den thatsächlichen Abgang desselben ins Ausland, wird derjenigen Bezirksverwaltung übersandt, aus deren Bezirk der Branntwein und Spiritus ursprünglich abging. Nach Empfang dieses Protocolls rechnet der Bezirks-Inspector die Anzahl Grade, dem Absender des Branntweins und Spiritus ins Ausland zu Gute, welcher für Leccage von der in Gemäßheit des obangeführten Pkts. 4 dieser Vorschrift abgesandten Zahl Grade für die Zeit von dem in demselben Punkte angegebenen Tage der Absendung bis zum Tage der Besichtigung bei der Abgabe im Zollamte in Berechnung zu bringen sind, mit Zuschlag von noch 3% für die Reinigung in dem Falle, wenn der Spiritus nicht schwächer als 90% war. Wenn der wirkliche Verlust nicht größer als diese Quantität war, so befreit derselbe die Saloggen-Quittungen, wenn der Verlust unterwegs jedoch das festgesetzte Maaß überstieg, so werden die Saloggen nicht früher von der Accise befreit, als bis für den Mehrbetrag des Verlustes von Graden die Accise zur Kronscasse gezahlt worden ist.

Diese Accise muß innerhalb sieben Tagen, gerechnet von dem Tage der Seitens des Bezirks-Inspectors geschehenen Ausreichung der Abrechnung darüber an den Absender zur Kronscasse gezahlt werden.

9) Wenn sich bei Durchsicht des Protocolls des Zollamts erweist, daß der entstandene Verlust an Branntwein und Spiritus geringer ist, als das oben festgesetzte Maaß, so ertheilt der Bezirks-Inspector, in Anleitung des ministeriellen Circulairs d. d. 1. Mai 1863 sub Nr. 354, über die Abrechnung des Ueberbrandes, der Brennerei oder der Engros-Niederlage, welche den Branntwein und Spiritus ins Ausland exportirt hat, außer der Nichtanrechnung der wirklich vorgefundenen Leccage noch die Genehmigung zum accisefreien Ablassen einer so großen Anzahl Grade, als weniger im Verhältniß zum gesetzlichen Maaße sich an Leccage vorgefunden und schließt die Accise im Buche des Brennereikellers oder der Engros-Niederlage in der Rubrik „Verschiedener Umstände wegen ausgeschlossen" — aus.

10) die in Rede stehenden Vergünstigungen für die Wegeleccage und für die Reinigung von Branntwein und Spiritus treten nur für die Ab-

sendung solchen Spiritus ein, für welchen die Accise auf Grund der Bücher der Brennereien und der Engros-Niederlagen zu erheben ist. Bei der Absendung von Branntwein und Spiritus ins Ausland aber, welcher bereits veraccist worden ist, oder welcher dem Brennereibesitzer als nicht zu veraccisender Ueberbrand gehört, werden die beregten Vergünstigungen nicht gewährt und wird die Accise aus der Kroncasse nicht zurückgezahlt.

Von der Livländischen Gouvernements-Steuerverwaltung werden obige Bestimmungen desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Riga, den 4. Juni 1865. Nr. 934.

* * *

In Grundlage des Art. 39 des mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom Jahre 1865 Nr. 47 publicirten Allerhöchst bestätigten Handels- und Gewerbesteuer-Reglements vom 9. Februar 1865 unterliegen die Inhaber von Fuhrmannsanstalten zu Passagierfahrten und zum Führen von Lasten, bei welchen sich mehr als 16 Arbeiter befinden, — der Lösung eines Handelsscheines 2. Gilde, bei welchen sich 10 bis incl. 16 Arbeiter befinden der Lösung eines Kleinhandelscheines und der Zahlung der; Billetsteuer bei welchen sich 9 Arbeiter befinden der Lösung eines Kleinhandelscheines nach dem örtlichen Oklad ohne Billet und bei welchen sich 4 Arbeiter oder weniger befinden, der Entrichtung blos der halben für einen Schein zum Kleinhandel festgesetzten Abgabe. Von der rigaschen Polizei-Verwaltung werden vorstehende Bestimmungen zur Nachachtung derjenigen, die solches betrifft hierdurch bekannt gemacht. Nr. 2633. 2

Riga, Polizei-Verwaltung den 4. Juni 1865.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Bertha Caroline Baronin **Hamilcar Fölkersahm** auf das im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut **Ostrominsky** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 27. Mai 1865. Nr. 2247. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Carl v. **Vegesack** auf das im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen und Lemialschen Kirchspiele belegene Gut **Poickern mit Padenhof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 27. Mai 1865. Nr. 2242. 2

* * *

Nachdem der zur Gemeinde des im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegenen publ. Pastorats Pillistfer angeschriebene Schneidergesell **Julius August Gertner** seit dem Jahre 1863 paßlos außerhalb seiner Gemeinde sich aufhält und sein derzeitiger Wohnort nicht hat ermittelt werden können, so ergeht hiermit von Seiten des 5. Pernauschen Kirchspielsgerichts an alle Land- und Stadt-Polizeibehörden, wie auch Gutsverwaltungen im Livländischen Gouvernement das Ersuchen, innerhalb ihrer resp. Jurisdictionsbezirke **Nachforschungen** nach dem genannten J. A. Gertner anstellen und im Ermittelungsfalle denselben unter Wache nach dem Pastorate Pillistfer zur Auslieferung an das dasige Gemeindegericht transportiren zu lassen.

Signalement: Alter 23 Jahre, Länge 2 Arschin $4\frac{3}{4}$ Werschok, Haare blond, Augen grau, Gesicht weiß.

Pajus, am 20. Mai 1865. Nr. 857. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Bauern **Karel Kusik**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des, das frühere separate Gut Woitfer mit in sich schließenden Gutes Jensel und der Appertinentien desselben, welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit dem Erbbesitzer des resp. im Bartholomäischen und im Laisschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen, das frühere separate Gut Woitfer mit in sich schließenden Gutes Jensel Herrn Cassadeputirten Eduard von Oettingen am 15. Februar 1864 abgeschlossenen und am 15. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 6200 Rbl. eigenthümlich übertragene, zu dem besagten Gute gehörige **zweigängige Wirro-Wassermühle** nebst dem, eine Flächenausdehnung von 14 Kappen umfassenden, dem Hofeslande dieses Gutes entnommenen Mühlenbauplatze, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider den Kauf der obenbe-

zeichneten Wassermühle nebst Mühlenbauplatz und gegen die Ausscheidung dieser Wassermühle nebst Mühlenbauplatz aus dem Hypothekenverbande des das frühere separate Gut Woitser mit in sich schließenden Gutes Jensel nebst Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins, rücksichtlich dessen annoch abzulösender Jenselscher Pfandbriefs-Forderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Jensel rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen des Herrn Verkäufers Eduard von Oettingen rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderung und desselben, so wie der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten und der sonst noch etwa in Betracht kommenden dritten Personen, rücksichtlich der in dem § 4 des obgedachten Kaufcontracts vom Supplicanten Karel Kusik übernommenen Lasten und Verantwortlichkeit, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dató dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 4. Juli 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger priviligirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der vom Supplicanten mit dem Herrn Cassadeputirten Eduard von Oettingen über die oberwähnte Wassermühle nebst Mühlenbauplatz geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und die seither zu dem, das früher separate Gut Woitser mit in sich schließenden Gute Jensel gehörige Wirro-Wassermühle nebst dem eine Flächenausdehnung von 14 Kappen umfassenden, dem Hofeslande des besagten Gutes entnommenen Mühlenbauplatze nicht nur dem Bauern Karel Kusik zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sondern auch, falls die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Creditvereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Jensel nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sind, unter alleinigem Vorbehalt der in dem obgedachten, am 15. März d. J. corroborirten Contracte von dem Käufer Karel Kusik ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und, falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Jenselschen Pfandbriefschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem das früher separate Gut Woitser mit in sich schließenden Gute Jensel und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2093. 2

Riga-Schloß, den 19. Mai 1865.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Robert v. Anrep** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes **Abenkatt mit Althof** und der Appertinentien desselben, welche an das von dem Supplicanten modo Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Lauenhof, zufolge der resp. von den damaligen Erbbesitzern des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Abenkatt mit Althof, Herrn Ritterschafts-Secretairen Goswin Baron Budberg, Herrn Flotte-Capitain Otto Baron Budberg, Herrn Hofrath Woldemar Baron Budberg und der Frau verwittweten Staatsräthin Baronin Taube geb. Baronesse Budberg am 8. December 1856 ausgestellten und am 21. August 1857 corroborirten Uebertragungs-Urkunde für die Summe von 500 Rbl. S. behufs Zutheilung zu dem Gute Lauenhof eigenthümlich acquirirte, in dem Wackenbuche des Gutes Abenkatt mit Althoff vom 23. November 1817 unter den Namen Raudseppani Matt und Raudseppani Hans aufgeführte und beschriebene Landstück, sowie an das demselben Supplicanten zufolge eines mit dem damaligen Pfandbesitzer und nunmehrigen Erbbesitzer desselben Gutes Abenkatt mit Althof, Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk am 2. November 1861 abgeschlossenen und am 1. März 1862 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 600 Rbl. S. behufs Zutheilung zu dem Gute Lauenhof eigenthümlich übertragene, zu dem schatzfreien Hofeslande des Gutes Abenkatt mit Althof gehörige Grundstück Körgasilla in dem Hakenanschlage von 5 Thalern 18 Groschen Landeswerth nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die

Acquisition des obenbezeichneten Landstücks Raudseppani Matt und Raudseppani Hans und des obenbezeichneten Grundstücks Körgsilla nebst Zubehör und gegen die Ausscheidung dieser beiden Landstücke nebst Zubehör aus dem Hypothekenverbande des von jeder Ingrossations-Belastung jetzt freien Gutes Abenkatt mit Althof nebst Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Landstücke Raudseppani Matt und Raudseppani Hans, als auf steuerpflichtigem Bauerlande, lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Ausnahme des Gutes Abenkatt mit Althof rücksichtlich der früher Seitens desselben auf dem Grundstücke Körgsilla exercirten und demnächst bei der Acquisition dieses Grundstücks vom Supplicanten nicht mitacquirirten, sondern contractlich dem Gute Abenkatt mit Althof zu fernerer Ausübung, nunmehr jedoch außerhalb des Grundstücks verbliebenen Schenkerei, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. Juli 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, die von den nachher ausgeschiedenen Erbbesitzern des Gutes Abenkatt mit Althof, Herrn Ritterschafts-Secretairen Godwin Baron Budberg, Herrn Flotte-Capitain Otto Baron Budberg, Herrn Hofrath Woldemar Baron Budberg und der Frau verwittweten Staatsräthin Baronin Taube geb. Baronesse Budberg dem Supplicanten rücksichtlich des oberwähnten Landstücks Raudseppani Matt und Raudseppani Hans ertheilte, am 21. August 1857 corroborirte Uebertragungs-Urkunde, sowie der vom Supplicanten mit dem früheren Pfandbesitzer und nachherigen Erbbesitzer des Gutes Abenkatt mit Althof, Kirchspielsrichter Carl Baron Brummak über das oberwähnte Grundstück Körgsilla nebst Appertinentien geschlossene, am 1. März 1862 corroborirte Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das dem Gute Lauenhof zuzutheilende, in dem Wackenbuche des Gutes Abenkatt mit Althof vom 23. November 1817 unter den Namen Raudseppani Matt und Raudseppani Hans aufgeführte und beschriebene Landstück, sowie das ebenfalls dem Gute Lauenhof zuzutheilende, seither zu dem schatzfreien Hofeslande des Gutes Abenkatt mit Althof gehörige Grundstück Körgsilla in dem Hakenanschlage von 5 Thl. 18 Gr. Landeswerth nebst jeglichem Zubehör des Einen und des Andern, namentlich auch nebst allen auf dem Grundstücke Körgsilla befindlichen Gebäuden und nebst allen dessen sonstigen Appertinentien, unter alleinigem Vorbehalt der auf dem Landstücke Raudseppani Matt und Raudseppani Hans, als auf steuerpflichtigem Bauerlande lastenden gesetzlichen Abgaben und Leistungen und der, wie oben angeführt, bei der Acquisition des Grundstücks Körgsilla dem Gute Abenkatt mit Althof verbliebenen Schenkerei, mit Wiederaufhebung des gelegentlich der oberwähnten Contract-Corroboration vom 1. März 1862 ausgesprochenen Vorbehalts der Rechte der Abenkattschen Ingrossarien, da nachgewiesenermaßen das Gut Abenkatt mit Althof jetzt von aller und jeder Ingrossations-Belastung frei ist, im Uebrigen für gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Abenkatt mit Althof und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen, aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden und dem Robert von Anrep, modo Erbbesitzer des Gutes Lauenhof, zum Eigenthüm adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2260. 2

Riga-Schloß, den 27. Mai 1865.

Torge.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія для удовлетворенія долговъ ямщиковъ Тимофѣя Иванова и сына его Степана Тимофѣева крестьянину Матвѣеву 1485 руб. и Новгородскому Приказу Общественнаго Призрѣнія по передачѣ отъ Надворнаго Совѣтника Глазырина 1682 руб., будетъ продаваться на сносъ принадлежащій ямщикамъ деревянный двухъ-этажный на каменномъ фундаментѣ домъ, состоящій Новгородской губерніи и уѣзда, 1. стана въ деревнѣ Островѣ при немъ амбаръ, задній дворъ съ хлѣвами, подъѣздный сарай и ветхая мельница,

все имѣніе оцѣнено въ 1260 руб. Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 16. Іюля 1865 г. съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Нум. 3093. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію онаго Правленія, для удовлетворенія частныхъ долговъ вдовы Архитектора Елизаветы Алексѣевой Томсонъ, всего на сумму 13,802 руб. 54½ коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащіе Томсонъ имѣніе состоящее С. Петербургской губерніи Гдовскаго уѣзда, 2. стана, заключающее въ себѣ особый участокъ лѣса при деревняхъ Радолицы, Межникъ и Боръ въ коемъ земли разнаго качества 677 дес. 1151 саж., въ томъ числѣ удобной 649 дес. 884 саж., и въ пустошахъ Рахманово, Починокъ, Рышково тожъ, земли лѣсной и сѣнокосной 117 д. 1648 с. и Сопотно пахатной и лѣсной 248 дес. 427 саж. Имѣніе это оцѣнено въ 2960 руб., будетъ продаваться въ срокъ торга 19. Іюля 1865 г., съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 3055. 1

* * *

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента объявляется, что по отношенію 2. Департамента Московскаго Уѣзднаго Суда будетъ продаваться недвижимое имѣніе умершаго помѣщика Никиты Васильева Лупандина, перешедшее по наслѣдству женѣ Поручика Елисаветѣ Никитиной Хомяковой, состоящее Новгородской губерніи, Боровическаго уѣзда, 2. стана, Любимскаго прихода, деревни Уземья, 127 дес. 232 кв. саж., оцѣненное въ 360 руб., занеплатежъ умершимъ Лупандинымъ Коллежской Ассесоршѣ Александрѣ Никитиной Рикманъ по заемному письму 571 руб. 43 коп. с., Коллежскому Совѣтнику Ивану Иванову Барыкову по заемному письму 571 руб. 43 коп. и Надворной Совѣтницѣ Марьѣ Семеновой Жизневской по заемному письму 2857 руб. 14¼ коп. Продажа будетъ произведена во 2. Департаментѣ С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда въ срокъ торга 24. Іюня 1865 года въ 12 часовъ утра, опись и другія бумаги до сей продажи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ. Нум. 405. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что для удовлетворенія претензіи Потомственнаго Почетнаго Гражданина Николая Васильева, по закладной въ 15,000 руб. съ неустойкою въ 3000 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ часть заложеннаго имѣнія жены отставнаго поручика Агрипины Васильевой Дедюлиной состоящаго С. Петербургской губерніи, Гдовскаго уѣзда, во 2. и 3. станахъ заключающаго въ себѣ оставшуюся за надѣломъ крестьянъ Дедюлиной землю именно при Сельцѣ Зарѣчье 566 дес. 450 саж. По деревнямъ Зарѣчье 46 дес. 973 саж. Котоши Кондратово тожъ 86 дес. 1200 саж. Тупицыной 75 дес. 984 саж. въ пустошахъ Хотяжи 8 дес. 558½ саж., Себежки 36 дес. 532 саж., Задняго Острова 88 дес. 1400 саж., Себежи 47 дес., Родонки 13 дес., Пожня Нивицы 2 дес. 1509 саж. и отхожія сѣнныя покосы на рѣкѣ Лютѣ 38 дес., а всего удобной и неудобной 1008 дес. 406½ саж. Въ имѣніи этомъ находится господскій деревянный на каменномъ фундаментѣ крытый тесомъ домъ съ особою кухнею, конюшни, сарай, сѣноваль, баня, ледникъ, 2 флигеля, два амбара и кладовая, гумно съ овиномъ, скотный дворъ съ хлѣвами и двумя избами и при домѣ фруктовый садъ съ огородомъ. Имѣніе это оцѣнено въ 3541 руб. 2½ коп. продажа же онаго будетъ производиться въ срокъ торга 6. Іюля сего 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3012. 1

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium hat zur Vermiethung der am Dünaufer zwischen der

Neu- und Marstall-Ausfahrt befindlichen Standplätze und Buden zum Verkauf von Obst, Früchten, Blumen, Brod und zubereitetem Thee, vom 15 Juni 1865 ab auf drei Jahre, einen Torg auf den 10. Juni d. J. anberaumt und fordert die resp. Miethliebhaber desmittelst auf, sich am 10. d. M. um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 1. Juni 1865.

Nr. 586. 2

На отдачу въ наемъ мѣстъ и лавокъ состоящихъ по Двинской набережной между Новымъ и Конюшеннымъ въѣздами назначенныхъ для производства торга овощью, фруктами, цвѣтами, хлѣбомъ и готовымъ чаемъ, срокомъ съ 15. Іюня настоящаго 1865 года впредь на трехлѣтіе, назначенъ Рижскою Коммисію Городской Кассы торгъ на 10. ч. сего Іюня мѣсяца и приглашаются симъ лица, желающія брать оныя въ наемъ явиться къ означенному торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія и подписки условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 1. Іюня 1865 года.

№ 586. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Schreiberswittwe Anna Matwejewa Chramowa vom 5. Februar 1865, Nr. 31, giltig bis zum 5. Februar 1865.

Die Abgaben-Quittung des Alexander Afonasjew Panfilow vom 1. August 1864, Nr. 8739, giltig bis zum 1. Januar 1865.

Der Placatpaß des Jacob Großbach vom Gute Lub-Esern.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Gottfried Julius Koworewsky, Ernst Heinrich Reckfting, Carl Bleifert, Fadey Michailow Iwanow, Dorothea Amalie Domaschewsky, Ernst Joseph Schmidt, Louise Ehrenstreit, Christina Regine Dengs geb. Jenner, Iwan Bartolomejew, Alexander Kirilow Moschnikow, Leon Iwanow Afonasjew, Janne Buldur, Michail Abakumow Munin, Iwan Michailow Pantelejew, Wittwe Friederike Hein geb. Malersdorf, Iwan Anisejew Suchorukow, Andreas Gotthard Thiel, Indrick Chichalowsky und Frau Anna Maria geb. Kajack, Alexander Wilhelm Freifeldt, Eduard Krause,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.